

Die Entwürfe für die Verfassungsartikel zum Europäischen Gerichtshof

Am 2. Mai 2003 hat das Präsidium des Konvents die Vorschläge für die Verfassungsartikel zum Europäischen Gerichtshof vorgelegt. Im folgenden werden in der ersten linken Spalte der Originaltext des Präsidiums, in der zweiten mittleren Spalte mögliche Änderungen dieses Textes und in der dritten, rechten Spalte Anmerkungen und Kommentare hierzu vorgestellt. Da die Artikelvorschläge eine Reihe bereits geltender Bestimmungen unverändert wiedergibt, werden jedoch nur diejenigen Verfassungsartikel aufgeführt, die einer näheren Überprüfung bedürfen.

Die Neuerungen in den Artikeln über den Gerichtshof und das Gericht Erster Instanz betreffen:

- a) Die Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit und durch Nutzung des Gesetzgebungsverfahrens (Mitentscheidung) bei den Bestimmungen, für die derzeit die einstimmige Beschlussfassung im Rat gilt, nämlich Artikel 225a (Einrichtung von Fachgerichten), Artikel 229a (Einrichtung eines Fachgerichts für Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes) und Artikel 245 (Satzung des Gerichtshofs);
- b) Die Änderung der Zulässigkeitskriterien in Bezug auf Klagen natürlicher oder juristischer Personen auf Nichtigerklärung von "Durchführungsrechtsakten" mit allgemeiner Geltung (Artikel 230 Absatz 4);
- c) Die Einrichtung eines beratenden Ausschusses, der ein Gutachten über die Eignung der Bewerber für die Ausübung des Amtes eines Richters oder

Generalanwalts beim Gerichtshof oder beim Hochinstanzlichen Gericht (Artikel 224a) erstellen soll;

Hierbei wäre zu prüfen, ob die Benennung und Auswahl der Ausschußmitglieder das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission sowie den Europäischen Bürgerbeauftragten gleichberechtigt einschließen sollte. Auch bei der Entscheidung über die internen Vorschriften des Ausschusses wäre ein Mindestmaß an parlamentarischer Kontrolle geboten. Da der Rat hierbei mit qualifizierter Mehrheit entscheiden soll, wäre das Parlament zumindest über das obligatorische Konsultationsverfahren zu beteiligen.

- d) Die Verbesserung der Sanktionsregelung durch Vereinfachung des Verfahrens, das der Befassung des Gerichtshofs durch die Kommission vorgeschaltet ist (Artikel 228);
- e) Die Aufnahme der Möglichkeit, Rechtsakte anzufechten (Artikel 230) oder gegen Unterlassungen (Artikel 232) der "Ämter, Agenturen und Einrichtungen der Union" zu klagen.
- f) Die Einführung einer Klagebefugnis für den Ausschuß der Regionen.

Die Klagebefugnis des AdR ist bereits in Artikel 8 des Subsidiaritätsprotokolls aufgeführt worden. Ihr ist unter den gegenwärtig geltenden Umständen im Hinblick auf die Mehrfachvertretung einiger Regionen bzw. ihrer Kollektivorgane in Form von zweiten Kammern nicht ohne eine sorgfältige Folgenabschätzung zuzustimmen. Solange Regionen über die Mitwirkung im Ministerrat über eine

qualifizierte Vetomöglichkeit verfügen (Deutschland, Belgien), führt die Klagebefugnis des AdR zu einer relativen Besserstellung der durch den Ministerratsstatus begünstigten Regionen im interinstitutionellen Verhältnis der EU-Organen. Mitgliedstaaten, die ihr Veto ohne Erfolg im Ministerrat geltend machen, könnten versucht sein, im AdR – gewissermaßen in zweiter Instanz – auf die Unwirksamkeit beschlossener Maßnahmen hinzuwirken. Wenn diese Besserstellung einiger Regionen – und über den Ministerrat eben auch einiger Staaten – erwünscht ist, wäre Artikel 230 in der vorgeschlagenen Form anzustimmen. Die Regelung stünde jedoch dem allgemeinen Gleichwertigkeitsgrundsatz aller Mitgliedstaaten entgegen.

GASP fallen.

g) Nach dem vorgeschlagenen Artikel 240a im zweiten Teil des Verfassungsvertrags bleibt der EuGH nicht zuständig für die GASP. Dieser Status Quo könnte durch folgende Anpassungen in den Handlungsermächtigungen zur Außen- und Sicherheitspolitik konkretisiert werden:

- Bei Wirtschaftssanktionen im Rahmen der GASP müsste zwingend vorgeschrieben sein, daß diesbezügliche Umsetzungsmaßnahmen immer auf der Grundlage der Artikel 60 und 301 EGV getroffen und damit der EuGH-Gewalt unterworfen werden.
- In Artikel 31 des Titels B (Außenpolitisches Handeln) ist die Möglichkeit des Erlasses von wirtschaftlichen Sanktionen gegen Einzelpersonen vorgesehen. Auch hier sind die Handlungen des Rates der Gewalt des EuGH unterworfen.
- Analog hierzu wäre dann auch der Bereich der nichtwirtschaftlichen Sanktionen gegen Einzelpersonen (Visumsverweigerung) im Rahmen von Artikel 31 des Titels B zu reglementieren, wobei auch hier die Zuständigkeit des EuGH garantiert werden müsste.
- Der derzeitige Artikel 300 (6) wäre dahingehend zu konkretisieren, daß der EuGH die Vereinbarkeit von in der Verhandlung befindlichen internationalen Abkommen überprüfen kann, die in den Bereich der

TEIL II

Artikel 224a	Artikel 224a	
Es wird ein Ausschuß eingerichtet, der die Aufgabe hat, vor der Entscheidung der Regierungen der Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 223 und 224 ein Gutachten über die Eignung der Bewerber für die Ausübung des Amts eines Richters oder Generalanwalts beim Gerichtshof oder beim Hochinstanzlichen Gericht zu erstellen.	Es wird ein Ausschuß eingerichtet, der die Aufgabe hat, vor der Entscheidung der Regierungen der Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 223 und 224 ein Gutachten über die Eignung der Bewerber für die Ausübung des Amts eines Richters oder Generalanwalts beim Gerichtshof oder beim Hochinstanzlichen Gericht zu erstellen.	
Der Ausschuß setzt sich aus sieben Persönlichkeiten zusammen, die aus dem Kreis ehemaliger Mitglieder des Gerichtshofs und des Hochinstanzlichen Gerichts, der Mitglieder der höchsten einzelstaatlichen Gerichte und der Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung stammen, von denen einer vom Europäischen Parlament vorgeschlagen wird. Die Ernennung der Mitglieder dieses Ausschusses und die Vorschriften für seine Arbeitsweise werden vom Rat auf Vorschlag des Präsidenten des Gerichtshofs mit qualifizierter Mehrheit beschlossen.	Der Ausschuß setzt sich aus sieben Persönlichkeiten zusammen, die aus dem Kreis ehemaliger Mitglieder des Gerichtshofs und des Hochinstanzlichen Gerichts, der Mitglieder der höchsten einzelstaatlichen Gerichte und der Juristen von anerkannt hervorragender Befähigung stammen. <u>Über die Besetzung des Ausschusses entscheiden das Europäische Parlament, der Rat, die Kommission und der Europäische Bürgerbeauftragte im gegenseitigen Einvernehmen.</u> von denen einer vom Europäischen Parlament vorgeschlagen wird. Die Ernennung der Mitglieder dieses Ausschusses und die Vorschriften für seine Arbeitsweise werden vom Rat auf Vorschlag des Präsidenten des Gerichtshofs mit qualifizierter Mehrheit <u>nach Anhörung des Europäischen Parlaments</u> beschlossen.	Die Benennung und Auswahl der Ausschußmitglieder sollte das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission sowie den Europäischen Bürgerbeauftragten gleichberechtigt einschließen. Bei der Entscheidung über die internen Vorschriften des Ausschusses wäre darüber hinaus von einem Mindestmaß an parlamentarischer Kontrolle auszugehen. Da der Rat hierbei mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, wäre das Parlament zumindest über das obligatorische Konsultationsverfahren zu beteiligen.
Artikel 230	Artikel 230	Die Klagebefugnis des AdR ist bereits in Artikel 8 des Subsidiaritätsprotokolls aufgeführt worden. Ihr ist unter den gegenwärtig gelten-
....		

(3) Der Gerichtshof ist unter den gleichen Voraussetzungen zuständig für Klagen des Rechnungshofs, der Europäischen Zentralbank und des Ausschusses der Regionen, die auf die Wahrung ihrer Rechte abzielen. 	(3) Der Gerichtshof ist unter den gleichen Voraussetzungen zuständig für Klagen des Rechnungshofs und der Europäischen Zentralbank und des Ausschusses der Regionen, die auf die Wahrung ihrer Rechte abzielen. 	den Umständen im Hinblick auf die Mehrfachvertretung einiger Regionen bzw. ihrer Kollektivorgane in Form von zweiten Kammern nicht ohne eine sorgfältige Folgenabschätzung zuzustimmen. Solange Regionen über die Mitwirkung im Ministerrat über eine qualifizierte Vetomöglichkeit verfügen (Deutschland, Belgien), führt die Klagebefugnis des AdR zu einer relativen Besserstellung der durch den Ministerratsstatus begünstigten Regionen im interinstitutionellen Verhältnis der EU-Organe. Mitgliedstaaten, die ihr Veto ohne Erfolg im Ministerrat geltend machen, könnten versucht sein, im AdR – gewissermaßen in zweiter Instanz – auf die Unwirksamkeit beschlossener Maßnahmen hinzuwirken. Wenn diese Besserstellung einiger Regionen – und über den Ministerrat eben auch einiger Staaten – erwünscht ist, wäre Artikel 230 in der vorgeschlagenen Form zuzustimmen. Die Regelung stünde jedoch dem allgemeinen Gleichwertigkeitsgrundsatz aller Mitgliedstaaten entgegen.
Artikel 240a	Artikel 240a	
Der Gerichtshof ist nicht zuständig in Bezug auf die Artikel 29 und 30 des Teils I und in Bezug auf die Bestimmungen von Kapitel I des Teils II betreffend die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik.	Der Gerichtshof ist nicht zuständig in Bezug auf die Artikel 29 und 30 des Teils I und in Bezug auf die Bestimmungen von Kapitel I des Teils II betreffend die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik.	Die Nichtzuständigkeit des EuGH in der GASP ist eine Status Quo-Bestimmung, die durch folgende Anpassungen in den Handlungsermächtigungen zur Außen- und Sicherheitspolitik konkretisiert werden müßte: • Bei Wirtschaftssanktionen im Rahmen der GASP müßte zwingend vorgeschrieben sein, daß diesbezügliche Umsetzungsmaß-

		nahmen immer auf der Grundlage der Artikel 60 und 301 EGV getroffen und damit der EuGH-Gewalt unterworfen werden. • In Artikel 31 des Titels B (Außenpolitisches Handeln) ist die Möglichkeit des Erlasses von <u>wirtschaftlichen Sanktionen gegen Einzelpersonen</u> vorgesehen. Auch hier sind die Handlungen des Rates der Gewalt des EuGH unterworfen. • Analog hierzu wäre dann auch der Bereich der nichtwirtschaftlichen Sanktionen gegen Einzelpersonen (Visumsverweigerung) im Rahmen von Artikel 31 des Titels B zu reglementieren, wobei auch hier die Zuständigkeit des EuGH garantiert werden müßte. • Der derzeitige Artikel 300 (6) wäre dahingehend zu konkretisieren, daß der EuGH die Vereinbarkeit von in der Verhandlung befindlichen internationalen Abkommen überprüfen kann, die in den Bereich der GASP fallen.